

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2165-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
01.12.2016	Umweltausschuss	V			
05.12.2016	Finanz- und Personalausschuss	V			
19.12.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Feuerwehrsatzung der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Oberhausen bei Einsätzen der Feuerwehr sowie über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen (Feuerwehrsatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Bereichsleiter Bereich 6-1	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Auskrat 17.11.2016	Motschull 23.11.2016	Tsalastras 23.11.2016	Schranz 24.11.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2165-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ sieh Begründung und Tarifwerk

b) Sonstige

Begründung

Die generellen Aufgaben der Feuerwehr werden durch § 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 01.01.2016 geregelt. Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

Das BHKG hat mit Inkrafttreten das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ersetzt. Es ist daher eine rechtliche Anpassung der bisherigen Feuerwehrsatzung erforderlich.

Grundsätzlich ist der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich.

Dennoch kann die Gemeinde nach § 52 Absatz 2 BHKG in Ausnahmefällen im Rahmen der Gefahrenabwehr Kostenersatz fordern,

- von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2165-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Die Stadt Oberhausen erhebt zudem gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) Gebühren.

Gebührenpflichtig sind:

- Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
- Leistungen infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

Zusätzlich zu der Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr können auf Antrag Leistungen erbracht werden, die über den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich hinausgehen. Für solche Einsätze kann nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG ein Entgelt erhoben werden.

Leistungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- das Aufnehmen und Abpumpen von Wasser
- das Bergen absturzgefährdeter Gebäudegegenstände
- das Absichern eines Gebäudes bei zerstörten Glasscheiben oder Türen
- das Öffnen von zugefallenen Wohnungstüren, soweit es nicht zur Abwendung von Unglücksfällen dient
- das Bergen von Kraftfahrzeugen aus Baugruben und Gewässern
- das Einfangen von Tieren
- die Gestellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zur Durchführung feuerwehrfremder Tätigkeiten
- die Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen
- die Überprüfung von Feuerwehrschränken u.a.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2165-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Tarife zur Feuerwehrsatzung werden pauschaliert berechnet. Sie orientieren sich an dem tatsächlichen Aufwand und basieren auf der Grundlage von errechneten Durchschnittskosten. Für die Fahrzeuge und Geräte wurden diese den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes angepasst (Stand Oktober 2016).

Die Personalkosten wurden durch den Bereich 4-1, Personal und Organisation, ermittelt. Die jährlichen durchschnittlichen Personalkosten der Feuerwehrbeamten gemäß der KGSt des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wurden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit in Stundenwerte umgerechnet. Bei der Berechnung des Kostenersatzes wurden jährliche Arbeitsstunden in Höhe von 2496 Stunden berücksichtigt (48 Std-Woche*52 Wochen), während bei der Berechnung des Entgeltes jährliche Arbeitsstunden in Höhe von 16571 Stunden veranschlagt wurden. Die Differenzierung erfolgte aus der Tatsache, dass die kostenersatzpflichtigen Einsätze in der Regel im Rahmen des 24-Stunden-Dienstes und die entgeltpflichtigen Einsätze im Rahmen des Tagesdienstes erfolgen.

Die Personalkosten setzen sich zusammen aus:

- Dienstbezügen
- sonstigen Personalausgaben
- Vorsorgepauschalen (z.B. Beihilfe)
- und den jährlichen Arbeitsplatzkosten

Das Tarifwerk hat dem Bereich 0-2/Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegen.

Anlagen

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Oberhausen bei Einsätzen der Feuerwehr sowie über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen (Feuerwehrsatzung)

Anlage 2: Gegenüberstellung der Kostentarife 2016/2017

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Oberhausen bei Einsätzen der Feuerwehr sowie über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen vom _____ (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 sowie §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 19.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr erfüllt ferner die Pflichtaufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes. Hierzu gehören die Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) sowie die Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe (§ 3 Abs. 5 BHKG). Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Dazu gehören auch brandschutztechnische Leistungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens (gutachterliche Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepte). Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher freiwilligen Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Der Antrag auf diese freiwilligen Leistungen ist schriftlich zu stellen oder schriftlich zu bestätigen. Bei Fehlen eines Antrages kann die Feuerwehr diese freiwilligen Leistungen erbringen, wenn die Vornahme im Interesse des Betroffenen erfolgt. Die Feuerwehr übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Oberhausen verlangt für die in § 52 Abs. 2 BHKG genannten Fälle den Ersatz der für den Einsatz entstandenen Kosten:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, werden die Ausrückezeiten in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Der Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 wird nach Pauschalbeträgen für die einzelnen Einsatzbestandteile festgelegt. Die Höhe dieser Pauschalbeträge richtet sich nach Teil A des als Anlage beigefügten Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (7) Der Kostenersatz wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Stadt Oberhausen erhebt gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) Gebühren. Gebührenpflichtig sind:
 - Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - Leistungen infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (3) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Auslagen

der Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Teil B des als Anlage beigefügten Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Gebührenfreiheit besteht nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).
- (6) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Entgelte

- (1) Die Stadt Oberhausen erhebt gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für die in § 1 Abs. 3 genannten freiwilligen Leistungen Entgelte. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Entgelte werden auch für den Einsatz der hilfeleistenden Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 BHKG) erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Teil C des als Anlage beigefügten Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Über das Entgelt wird dem Entgeltschuldner eine Rechnung erteilt.

§ 6 Kosten-, Gebühren- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 5 Abs. 1 ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner nach § 4 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten oder Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2, die Gebührenansprüche nach § 4 und die Entgeltansprüche nach § 5 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides bzw. der Entgeltrechnung fällig, wenn im Bescheid/ der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Die Leistungen nach § 5 Abs. 1 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9 Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen sowie der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen

- (1) Gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BHKG haben die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und die beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (2) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 75,00 Euro pro Stunde festgesetzt.
- (4) Anträge auf die Gewährung von Verdienstauffall sind schriftlich bei der Berufsfeuerwehr Oberhausen einzureichen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2004 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 22.12.2004, Teil 1), zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 15.12.2015 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 17.12.2015), außer Kraft.

Gegenüberstellung der Kostentarife**A. Kostenersatz**

	01.01.2017	31.12.2016
	je Stunde	je Stunde
1. Personal		
1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z(mittlerer Dienst)	33,00 €	32,00 €
1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	42,00 €	44,00 €
1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	58,00 €	56,00 €
1.04 Leitender Notarzt	63,00 €	64,00 €
2. Fahrzeuge		
2.01.1 Löschgruppenfahrzeug	63,00 €	72,00 €
2.01.2 Tanklöschfahrzeug	62,00 €	72,00 €
2.02 Drehleiter	69,00 €	80,00 €
2.03 Gerätewagen	34,00 €	36,00 €
2.04 Rüstwagen	68,00 €	76,00 €
2.05 Einsatzleitwagen	40,00 €	40,00 €
2.06 Kommandowagen	46,00 €	36,00 €
2.07.1 Wechselladerfahrzeug	71,00 €	84,00 €
2.07.2 Abrollbehälter	7,00 €	8,00 €
2.08. Lastkraftwagen	56,00 €	36,00 €
2.09 Wasserrettungswagen	27,00 €	28,00 €
2.10 Einsatzleitwagen (ELW 2)	56,00 €	64,00 €
2.11 Versorgungs-PKW	29,00 €	28,00 €
3. Boote		
3.01 Mehrzweckboot	28,00 €	32,00 €
3.02 Rettungsboot	7,00 €	8,00 €
4. Gestellung des Löschzuges infolge einer nichtbestimmungsgemäßen Auslösung der Brandmeldeanlage	968,00 €	986,00 €

B. Gebühren

je Stunde	72,00 €	72,00 €
-----------	---------	---------

C. Entgelte

Soweit die Entgelte nach der Zeitdauer berechnet werden, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

I. Brandschutztechnische Leistungen

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme, Erstellung eines Brandschutzgutachtens, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes u. a.

je Stunde	72,00 €	72,00 €
Brandschutzhelferausbildung (pro Teilnehmer/in einmalig)	50,00 €	50,00 €

II. Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen

1.	<u>Personal</u>		01.01.2017	31.12.2016
			je Stunde	je Stunde
1.01	Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z(mittlerer Dienst)		50,00 €	48,00 €
1.02	Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)		63,00 €	64,00 €
1.03	Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)		87,00 €	84,00 €
1.04	Leitender Notarzt		79,00 €	76,00 €
1.05	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr		26,00 €	24,00 €
2.	<u>Fahrzeuge</u>			
2.01.1	Löschgruppenfahrzeuge		63,00 €	72,00 €
2.01.2	Tanklöschfahrzeuge		62,00 €	72,00 €
2.02	Drehleiter		69,00 €	80,00 €
2.03	Gerätewagen		34,00 €	36,00 €
2.04	Rüstwagen		68,00 €	76,00 €
2.05	Einsatzleitwagen		40,00 €	40,00 €
2.06	Kommandowagen		46,00 €	36,00 €
2.07.1	Wechseladerfahrzeug		71,00 €	84,00 €
2.07.2	Abrollbehälter		7,00 €	8,00 €
2.08.	Lastkraftwagen		56,00 €	36,00 €
2.09	Wasserrettungswagen		27,00 €	28,00 €
2.10	Einsatzleitwagen (ELW 2)		56,00 €	64,00 €
2.11	Versorgungs-PKW		29,00 €	28,00 €
3.	<u>Boote</u>			
3.01	Mehrzweckboot		28,00 €	32,00 €
3.02	Rettungsboot		7,00 €	8,00 €
4.	<u>Motor-, Rettungs- und Hilfsgeräte</u>			
4.01	Elektrotauchpumpe, Stromaggregat, Flüssigkeitssauger, Auffangbehälter	je Tag	28,00 €	28,00 €
4.02	Holzelement	je Tag	5,00 €	5,00 €
4.03	weitere Geräte		auf Anfrage	auf Anfrage
5.	<u>Schläuche und Armaturen</u>			
5.01	Druckschlauch B/C, Saugschlauch - je Länge -	je Tag	4,00 €	4,00 €
5.02	wasserführende Armaturen	je Tag	5,00 €	5,00 €
6.	<u>Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte</u>			
6.01	Pressluftatmer und Atemschutzmaske	je Tag	22,00 €	22,00 €
6.02	Sauerstoffbehandlungsgerät	je Tag	2,00 €	2,00 €
6.03	Sauerstoffflaschen	je Tag	5,00 €	5,00 €
6.04	Füllen, Prüfen und Trocknen	je Tag	21,00 €	21,00 €

7.	<u>Prüfung und Wiederholungs- abnahme von Brandmelde- anlagen; Überprüfung von Feuerweherschlüsseldepots (je Std)</u>	72,00 €	72,00 €
----	--	---------	---------